



An die kantonalen Vermessungsaufsichten

Referenz/Aktenzeichen: 2101-04
Sachbearbeiterin: Madeleine Pickel
Wabern, 30. Juni 2011

Kreisschreiben AV Nr. 2011 / 04

Weisungen betreffend die Erhebung und Schreibweise der geografischen Namen der Landesvermessung und der amtlichen Vermessung in der deutschsprachigen Schweiz (Weisungen 2011)

Sehr geehrte Damen und Herren

Eine paritätisch zusammengesetzte Arbeitsgruppe hat sich seit dem Jahre 2008 der Aufgabe gestellt, die Weisungen 48 (Weisungen des EJPD für die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen bei Grundbuchvermessungen in der deutschsprachigen Schweiz) zu überarbeiten. Die Rechtsgrundlage und der Auftrag für dieses Vorhaben finden sich in Artikel 6 Absatz 1 der am 1. Juli 2008 in Kraft gesetzten Verordnung über die geografischen Namen (GeoNV, SR 510.625). Im Dezember 2010 konnte eine überarbeitete Fassung der Weisungen in eine dreimonatige Konsultation gegeben werden. Die Rückmeldungen waren mehrheitlich zustimmender Natur.

Wir freuen uns, Ihnen die Weisungen 2011 zur Kenntnis zukommen zu lassen. Sie finden diese auf www.cadastre.ch → AV → Dokumentation → Für die Kantone → Kreisschreiben AV.

Zudem verweisen wir in diesem Zusammenhang auf die seit dem 20. Januar 2010 in Kraft gesetzten Empfehlungen zur Schreibweise der Gemeinde- und Ortschaftsnamen. Diese finden Sie unter www.cadastre.ch → AV → Themen → Geografische Namen → Dokumente zum Thema → Gemeindennamen / Ortschaftsnamen.

Dieses Kreisschreiben tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Vermessungsdirektion

Rechtsdienst

Fridolin Wicki
Leiter

Madeleine Pickel
Leiterin

